

DEHOGA NORDRHEIN



DEHOGA Nordrhein e.V. · Am Wehrhahn 69 · 40211 Düsseldorf

Herrn
Norbert Krause
Landtag NRW
Ausschuss-Sekretariat
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Geschäftsstelle Düsseldorf/
Mittlerer Niederrhein

Düsseldorf, 10.10.2002
Sp/Bü

Stellungnahme zur Vergnügungssteuer

Sehr geehrter Herr Krause,

am 30.10.2002 findet in Ihrem Ausschuss die Anhörung zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes statt.

Das Innenministerium hat Ihnen ein Gesetz zugeleitet, nachdem das Gesetz zur Vergnügungssteuer in Nordrhein-Westfalen aufgehoben werden soll.

Auf den ersten Blick mag dies für manchen positiv aussehen, bei genauerem Hinsehen fällt jedoch auf, dass dies nicht bedeutet, dass die Vergnügungssteuer abgeschafft wird, lediglich die Kompetenz zur Erhebung dieser Steuer wird an die Gemeinden und Städte weitergeleitet.

Dies könnte natürlich bedeuten, dass die Vergnügungssteuer, die in der Regel unter 1% des Einnahmehaushaltes ausmacht, also eindeutig unter die Bagatellesteuern fällt, ganz aufgehoben werden könnte.

Die Hoffnung hierauf ist jedoch gering, denn die meisten Gemeinden Nordrhein-Westfalens hängen am Ausgleichsstock, mit dem ausgeglichene Haushalte zusätzliche Mittel erhalten. Erfahrungsgemäß wird bei finanziellen Verhandlungen mit den Aufsichtsbehörden diese die Gemeinde auffordern, alle möglichen Steuereinnahmen auch tatsächlich auszuschöpfen. Da wird selbst der Hinweis ignoriert, dass eine Erhöhung der Vergnügungssteuer insgesamt zu einem Kahlschlag bei den Automatenaufstellungen, und damit zu einem Rückgang des Vergnügungssteueraufkommens insgesamt geführt hat, denn das Innenministerium sieht, trotz gegenteiliger Zahlen, den mit dem Kommunalisierungsgesetz durchgeführten Feldversuch „positiv“ an.

DEHOGA
Nordrhein e.V.

Am Wehrhahn 69
40211 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 13 09 80
Telefax: 02 11 / 13 09 30

Internet:
www.dehoga-nordrhein.de

E-Mail:
info@dehoga-duesseldorf.de

VR Düsseldorf 3316

Tatsache ist zwar, dass zum Beispiel im Gastgewerbe $\frac{1}{4}$ aller Automaten abgebaut worden sind, was das Gastgewerbe, insbesondere die kleinen Schankbetriebe und Imbissstuben, ganz besonders hart trifft:

Nicht umsonst meldet das Gastgewerbe ein Rekordhoch an Insolvenzen. Dabei trifft es insbesondere die kleine Kneipe an der Ecke und die Imbissbetriebe, beides Bereiche in denen besonders häufig Automaten stehen. Diese liegen in den gastgewerblichen Betriebsvergleichen seit Jahren in der Zone, in der wenige Umsätze erreicht werden (Düsseldorf 1992=274,8 Mill. DM, 2000=212,5 Mill. DM. D. h., 60 Mill. DM Umsatz weniger). Verteilt man die in Düsseldorf 2000 erzielten 212,5 Mill. DM auf die 630 Betriebe im Schankbereich, so heißt dies, dass jeder Betrieb im Durchschnitt 337.000 DM Umsatz gemacht hat. Bei 12% Gewinn vor Steuern, die sich aus den Betriebsvergleichen für das Gastgewerbe ergeben (Sozialbeiträge, etc. sind davon selbstverständlich noch zu zahlen), ergeben sich für diese Betriebe gerade einmal 40.440 DM Jahresgewinn, was 20.700 € entspricht.

Nach den Betriebsvergleichen des Gastgewerbes sind 2,75% des Umsatzes sonstige betriebliche Umsätze, bei dieser Art von Betrieben in der Regel Automatenumsätze. Von diesen Umsätzen ist der Masseanteil Gewinn, da weder Personalkosten noch Warenkosten hinzukommen, dieser Bereich, der bei 60% des Kostenbereiches liegt, also wegfällt. In der Regel bleiben also von dem Automätengewinn ca. 1.800 € übrig. Man kann sich vorstellen, was der Wegfall von 1.800 € Gewinn bei 20.700 € Jahresgewinn bedeutet. Durch den Wegfall dieser Umsätze wird die Existenz vieler kleiner und kleinster Betriebe aufs Spiel gesetzt. In den 23 Testgemeinden wurden im Gastgewerbe insgesamt 2.860 Geräte abgebaut.

Auch bei den Automatenherstellern ist die Lage zwischenzeitlich so, dass zahlreiche Automaten abgebaut wurden, nach Aussagen des Automatenverbandes zahlen die wenigsten Automatenaufsteller noch Gewerbesteuer, was nicht unbedingt für eine gesunde finanzielle Basis spricht. Trotzdem sieht das Innenministerium den Erfolg des Kommunalisierungsgesetzes darin, dass die jeweiligen speziellen lokalen Gegebenheiten und Entwicklungen für die Festsetzung der Steuerorientierungsmaßstab in den Kommunen waren. Die ist zwar in unseren Augen irrich, weil fast alle Gemeinden die Steuer lediglich hochgefahren haben, keine Gemeinde hat zum Beispiel von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Steuer ganz fallen zu lassen.

Es stellt sich außerdem die Frage, ob die kommunalen Vertreter aus den Rathäusern und Räten, gerade in der Frage der Vergnügungssteuer, die erforderlichen Marktkenntnisse haben, um eine vernünftige Festsetzung herbeizuführen.

Aus manchen Rathäusern hört man schon, dass die Vergnügungssteuer, zumindest auf Tanzveranstaltungen, die mit der Erhebung der Steuer verbundenen Kosten gar nicht einspielt. Dies liegt an den zahlreichen Ausnahmetatbeständen:

So sind z. B. fast alle Veranstaltungen steuerfrei. Die Ausnahmetatbestände des § 3 Abs. 1 reichen von den Ziffern 1-10. Insbesondere die Ausnahmetatbestände des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 sind für fast alle Veranstaltungen, außer solchen, die von einem Gastronomen durchgeführt werden, heranzuziehen.

Aus unserer Sicht ist es ein Anachronismus „Vergnügen“ überhaupt zu besteuern. Die zeigt, dass es sich hierbei um ein Relikt aus der Urzeit handelt, das fröhlich weiter lebt, denn ursprünglich stand bei der Einführung der Vergnügungssteuer die Verhinderung von „Überhandnehmen von Vergnügungen“ als Begründung Pate. Das beweist folgendes Zitat von Hans Peters - Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, herausgegeben in Verbindung mit den kommunalen Spitzenverbänden, Band 3 kommunale Finanzen und kommunale Wirtschaft, Heidelberg 1959, Seite 334:

„Die Vergnügungssteuer hat seit jeher prohibitiven Charakter. Ihr Zweck liegt in der Erfassung vermeidbarer Aufwendungen für die Teilnahme an Vergnügungen, um auf diese Weise dem Überhandnehmen von Vergnügungen entgegenzuwirken.“

Wir denken, dass diese Art von Strafsteuer insgesamt abgeschafft werden sollte.

Und fordern daher vom Land Nordrhein-Westfalen, bei einer Delegation des Rechtes, Vergnügungssteuer auf Spielautomaten zu erheben, an die Gemeinden einer Einführung einer Obergrenze für die Steuer und eine Abschaffung der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen insgesamt.

Wir würden uns freuen, unseren Standpunkt in der Anhörung näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Heller
-Fachgruppe Gaststätten-

RA Rainer Spenke
-Geschäftsführer-